

RICHTLINIEN

zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

(vom ~~2. Juli 2008~~...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Schulverordnung vom 22. April 1998¹ und Artikel 8 der Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri²

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln:

- a) die kantonalen Leistungen im Rahmen des sonderpädagogischen Angebotes
- b) das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

²Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug des sonderpädagogischen ~~Angebotes in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010~~ Angebots.

³Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Sonderpädagogische Angebote

Zu den sonderpädagogischen Angeboten zählen:

- a) die Angebote der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ Uri): Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik~~therapie~~, Logopädie, Beratung
- b) Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten;
- c) Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse
- d) die Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen

¹ RB 10.1115

² RB 10.1611

- e) die Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.

Artikel 3 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer
- b) hohe Intensität
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- d) einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

2. Kapitel: **ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI**

1. Abschnitt **Allgemein**

Artikel 4 Angebote

¹Die Angebote der Therapiestelle umfassen alle Massnahmen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Früherziehung sowie Beratung.

²Die Angebote der Therapiestelle werden in der Regel von Fachpersonen mit EDK-anerkannten Fachabschlüssen durchgeführt.

³Sie können als niederschwellige Massnahme oder in Form von verstärkten Massnahmen durchgeführt werden.

Artikel 5 Anmeldung

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, me-

dizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung bei der Therapiestelle angemeldet werden.

Artikel 6 Definition der Angebote

a) Logopädie

Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung sowie einer Ess- und Schluckstörung eingeschränkt sind, erhalten eine logopädische Therapie.

b) Heilpädagogische Früherziehung

Kinder ~~bis zum vollendeten sechsten Altersjahr~~, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten heilpädagogische ab Geburt bis Ende Kindergartenbesuch Heilpädagogische Früherziehung in ihrem sozialen familiären Umfeld, welche ~~auch~~ Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.

c) Psychomotorik

Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie.

d) Beratung

Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit der Behinderung bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri erhalten.

Artikel 7 Programmvereinbarung

~~¹Die Therapiestelle erhält vom¹Der Kanton im Rahmen regelt in~~ einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri den Auftrag der Organisation und Durchführung der niederschweligen und verstärkten Massnahmen.

~~²Die Programmvereinbarung regelt die zur Verfügung stehenden Ressourcen.~~

~~³Die~~ Therapiestelle ist für die Information der Schulen und Erziehungsberechtigten besorgt.

2. Abschnitt **Niederschwellige Massnahmen**

Artikel 8 Notwendigkeit

Über die Notwendigkeit der niederschweligen Massnahmen entscheidet die Therapiestelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 9 Logopädie

¹Die Therapiestelle teilt den Gemeinden die Therapiestunden für die Logopädie aufgrund der Schülerzahlen des Vorjahres zu.mit. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

²Für die Logopädietherapie werden 1/2 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Logopädietherapie wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie in der Schule (Schulkreise) oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

Artikel 10 Psychomotorik

¹Die Therapiestunden für die Psychomotorik ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

²Für die Psychomotorik werden ~~maximal~~-1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Psychomotorik wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

Artikel 11 Heilpädagogische Früherziehung

¹Die Therapiestunden für die heilpädagogische Früherziehung ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

²Für die Heilpädagogische Früherziehung werden ~~maximal~~-1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Heilpädagogische Früherziehung wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie in der

~~Regel~~ zu Hause oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt. ~~In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn die Früherzieherin periodisch im Kindergarten mit den Kindern arbeitet.~~

Artikel 12 Beratung

¹Die Beratung ist Teil des Therapieauftrages.

~~²Für Beratung ausserhalb des Therapieauftrages werden pro Beratungsverhältnis maximal 4 Stunden bei²Wenn ein Kind nicht in Therapie ist, jedoch eine Beratung der Erziehungsberechtigten und bis maximal 8 Stunden bei Beratung, des familiären und oder schulischen Umfeldes notwendig wird, gelten als Richtwerte angenommen. Richtwert maximal 6 Stunden.~~

~~³Die zu Beratenden können sich selber bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri melden, oder werden durch Ärzte und Ärztinnen oder Fachstellen sowie Schulen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht.~~

3. Abschnitt **Verstärkte Massnahmen**

Artikel 13 Grundsatz

Erweisen sich die niederschweligen Massnahmen der Therapiestelle als unzureichend, werden aufgrund der Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs verstärkte Massnahmen bewilligt.

Artikel 14 Verfahren

¹Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang notwendig sind. Im Bedarfsfall zieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

²Der Schulpsychologische Dienst beantragt die verstärkten Massnahmen beim Amt für Volksschulen. Der Antrag beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen.

³Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und informiert die Schullei-

tung ~~oder in Schulen ohne Schulleitung den Schulrat.~~

3. Kapitel **ANGEBOTE VON AUSSERKANTONALEN SPEZIALDIENSTEN**

Artikel 15 Grundsatz

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung von externen Spezialdiensten erhalten.

Artikel 16 Zuweisungsverfahren

¹Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle die Massnahme, maximal 2 Lektionen pro Woche, für die Spezialdienste. ~~Der Umfang beträgt maximal 1 bis 2 Lektionen pro Jahr.~~

²Beim Übertritt in den Kindergarten sowie im Regelschulbereich klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten ab, welche Massnahmen (Spezialdienste, persönliche Assistenz, integrative Förderung IF) in welchem Umfang nötig sind.

~~³Der Schulpsychologische Dienst beantragt~~³Das Amt für Volksschulen bewilligt die Massnahme~~Massnahmen~~ für die Spezialdienste und die persönliche Assistenz ~~beim Amt für Volksschulen~~auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes und informiert die Schulleitung.

4. Kapitel **ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATIVEN SONDERSCHULUNG (IS) VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DER REGELKLASSE**

Artikel 17 Grundsatz

¹Kinder und Jugendliche ~~vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit~~ mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen und Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit in der Regelschule unterrichtet werden.

²Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter

Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation.

³Bei der Integration von Kindern und Jugendlichen sind auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen, dies namentlich, wenn sich dadurch wesentliche Synergieeffekte erzielen lassen.

⁴Im Sinne einer Integration ist grundsätzlich von einer Vollpräsenz der Kinder mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.

Artikel 18 Formen und Umfang der Unterstützung

¹Die verstärkten Massnahmen können folgende Formen umfassen:

- a) Schulische Heilpädagogik
- b) Persönliche Assistenz (inkl. Betreuung bei Schulanlässen)
- c) Spezialdienste wie Seh- und Hörberatung-
- d) Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht-

²Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 17, Absatz 1 stehen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Lektionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lektion.

Artikel 19 Schulische Heilpädagogik

¹Die schulische Heilpädagogik bezweckt, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen der Regelklasse entsprechend ihrer Fähigkeiten geistig und sozial weiterentwickeln können.

²Die SHP-Lehrperson definiert die Förderziele, erstellt die Förderplanung, setzt diese im Unterricht um und evaluiert sie regelmässig.

³Stellen sich zu den Aufgaben in Absatz 2 zusätzliche Fragen (z. B. Weiterführung der integrativen Sonderschulung), übergibt sie die Führung der Schulleitung.

⁴Sie arbeitet mit der Lehrperson zusammen und unterstützt auch die Klasse.

~~²Die Aufgabe der Schulischen Heilpädagogin, des Schulischen Heilpädagogen im Bereich verstärkter Massnahmen umfasst die Definition der Förderziele mit den Beteiligten, die För-~~

~~derplanung, die Umsetzung im Unterricht und die regelmässige Evaluation (Standortbestimmung) unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes. Ebenso zählt die Unterstützung der Lehrperson und der Klasse zu ihrem Aufgabenbereich.~~

⁵Die SHP-Lehrperson wird in der Regel durch die Schulgemeinde angestellt oder in Ausnahmefällen durch die Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrums Uri.

~~Die SHP-Lehrperson verfügt über ein Diplom bzw. einen Master in schulischer Heilpädagogik oder ist in Ausbildung dazu. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Volksschulen.~~

~~⁴Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge verfügt über ein Diplom bzw. einen Master in schulischer Heilpädagogik.~~

~~⁵Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge~~⁷Die SHP-Lehrperson wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt.

Artikel 20 Persönliche Assistenz

¹Die persönliche Assistenz bezweckt, dass die Schülerin oder der Schüler im Umgang mit der Behinderung soweit wie möglich selbständig wird und dass Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung bedingt sind, aufgefangen werden können.

²Die Aufgaben der persönlichen Assistenz umfassen je nach ~~persönlichem~~ Bedarf Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende, unterstützende oder pflegerische Tätigkeiten: im Unterricht und bei Schulanlässen.

³Die persönliche Assistenz wird durch die Schulgemeinde angestellt.

~~³Die Person, die die persönliche Assistenz innehat, wird durch die Schulgemeinde angestellt.~~

⁴Die persönliche Assistenz ~~wird durch Personen ausgeführt, die~~muss über ~~die notwendigen Voraussetzungen~~keine spezifische Ausbildung verfügen, jedoch für ihre ~~die~~ Tätigkeit ~~verfü-~~gen. geeignet sein.

Artikel 21 Spezialdienste

¹Erfordert eine Behinderung eine zusätzliche Beratung oder Unterstützung, können Fachpersonen von Spezialdiensten beigezogen werden.

²Der Auftrag an die Fachpersonen von Spezialdiensten erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

~~³Bei integrierten Sonderschulkindern mit verstärkten Massnahmen kann die heilpädagogische Früherziehung während der Kindergartenzeit im familiären Umfeld weitergehen.~~

Artikel 22 Klassenlehrperson

¹Ausserhalb der Präsenzzeit der SHP-Lehrperson und der persönlichen Assistenz ist die Klassenlehrperson zuständig für die Betreuung des IS-Kindes.

~~Artikel 22~~ — Entlastung der Lehrperson vom Unterricht

²Der Mehraufwand der Klassenlehrperson wird im Amtsauftrag³ geregelt. Der Kanton trägt die entsprechenden Kosten.

~~Erweist sich, dass die Integration von Kindern mit Behinderungen für die Klassenlehrperson eine besonders belastende Arbeitssituation zur Folge hat, kann die Klassenlehrperson mit maximal einer Lektion vom Unterricht entlastet werden.~~

~~Artikel 23~~ — Umfang der Unterstützung

~~¹Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 17, Absatz 1 stehen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung kann schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz, Unterstützung durch Spezialdienste und Entlastung der Klassenlehrpersonen vom Unterricht beinhalten.~~

~~²Lektionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lektion.~~

~~³Kann mit schulorganisatorischen Massnahmen die Abteilungsgrösse nicht unter 21 Schülerinnen und Schüler gesenkt werden, muss mit der Bildungs- und Kulturdirektion eine tragfähige Lösung vereinbart werden.~~

Artikel 23 Rolle der Schulleitung

Die schulorganisatorische Planung der integrativen Sonderschulung ist Aufgabe der Schulleitung.

³ RB 10.1212

Artikel 24 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen und Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst ~~klärt im Einzelfall~~bespricht mit den Beteiligten ~~ab, welche verstärkten die Art und den Umfang der~~ Massnahmen ~~in welchem Umfang und welche Massnahmen im Umfeld notwendig sind~~, damit das Kind mit einer Behinderung integriert werden kann. ~~Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.~~Dazu zählen auch Massnahmen im Umfeld, namentlich die Klassengrösse.

³Der schulpsychologische Dienst beantragt die ~~entsprechenden Lektionen für die verstärkten Massnahmen und die~~ integrative Sonderschulung bis Ende Februar beim Amt für Volksschulen.

⁴Bei Kindern mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen stützt sich der Antrag auf ein entsprechendes psychiatrisches oder medizinisches Gutachten.

~~⁵Der Antrag für eine neue~~⁵Das Amt für Volksschulen bewilligt die integrative Sonderschulung ~~(IS) muss bis Mitte Februar beim Amt für Volksschulen erfolgt sein.~~ Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10.1111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

⁶Der Schulrat verfügt die integrative Schulung in der Regelkasse und die Schulleitung organisiert die Massnahme.

~~⁷Der Schulrat verfügt die integrative Schulung in der Regelkasse, die Schulleitung organisiert die Massnahme und übernimmt während der Umsetzung die Fallführung. Wo keine Schulleitung installiert ist, übernimmt der Schulrat diese Aufgaben.~~

Artikel 25 Evaluation

Die Zweckmässigkeit der integrativen Sonderschulung ist jährlich unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes in einer Standortbestimmung zu prüfen. Die Fallführung liegt bei

der Schulleitung.

Artikel 26 Übergang in die Oberstufe und in die berufliche Ausbildung

¹Der Wechsel in die Sekundarstufe I wird individuell unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes geklärt.

²Im Rahmen der Berufswahl im 8. und 9. Schuljahr wird die IV-Berufsberatung beigezogen.

Artikel 25 ~~———~~ Evaluation

~~¹Die Zweckmässigkeit der verstärkten Massnahmen ist durch eine Standortbestimmung periodisch zu prüfen.~~

~~²Der Schulpsychologische Dienst nimmt jährlich mindestens an einem Standortgespräch teil. Der Schulpsychologische Dienst legt den Terminplan mit den einzelnen Schulen fest.~~

5. Kapitel **ANGEBOTE IM RAHMEN DER SCHULUNG IN SONDERSCHULEN UND HEIMEN**

Artikel 27 Grundsatz

¹Kinder und Jugendliche ~~vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit~~ mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung können werden, wenn eine Schulung integrative Sonderschulung in der Regelklasse ~~mit verstärkten Massnahmen~~ nicht möglich ist, vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit in Sonderschulen unterrichtet ~~werden.~~

²Kindern und Jugendlichen, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des langen Schulweges nicht zu Hause gepflegt werden können, steht das Angebot von Verpflegung und Mittagsbetreuung zur Verfügung.

³Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des fernen Wohnortes nicht zu Hause wohnen, können in einem Sonderschulheim platziert werden.

Artikel 28 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst klärt ~~im Einzelfall~~ mit den Beteiligten ab, ~~ob welche Sonderschule oder welches Heim~~ das Kind ~~verstärkte Massnahmen in Form einer Sonderschulung, einer Verpflegung/Mittagsbetreuung oder eines Sonderschulheimplatzes~~ benötigt. ~~Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein. Er und~~ stellt den ~~entsprechenden~~ Antrag an das Amt für Volksschulen.

³Das Amt für Volksschulen bewilligt die ~~verstärkten Massnahmen~~ Sonderschulung und der Schulrat stellt daraufhin die Verfügung aus. Diese Verfügung des Amtes für Volksschulen kann gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10~~444~~.1111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Artikel 29 Sonderschule Uri

¹Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ Uri) die Aufgaben und Pflichten der Sonderschule Uri ~~im Rahmen der verstärkten Massnahmen.~~

6. Kapitel ORGANISATION DES TRANSPORTS

Artikel 30 Grundsatz

⁴Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert.

²~~Für alle Transportkosten werden die bisherigen IV-Regelungen sinngemäss angewendet.~~

Artikel 31 Integrative Sonderschulung in der Regelschule

¹Bei der integrativen Sonderschulung werden die Fragen rund um den Transport vom Schulpsychologischen Dienst im Rahmen der Abklärungen besprochen und in den Antrag zur integrativen Sonderschulung eingebaut.

²Die Schule organisiert den Transport.

Artikel 32 Heilpädagogisches Zentrum Uri

¹Das Heilpädagogische Zentrum Uri organisiert den ~~entsprechenden~~-Transport-zur Sonderschule.

²Für den Transport zur Therapiestelle gilt das Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots (RB 10.1617).

Artikel 33- Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Die Organisation des Transportes wird im Einzelfall zwischen der Institution, den Erziehungsberechtigten und der Bildungs- und Kulturdirektion geklärt.

Artikel 34 Beitrag an die Transportkosten

~~Die Entschädigung an die Transportkosten erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen der Invalidenversicherung (IV).~~

¹Der Kanton übernimmt die Kosten für Sammeltransporte von Sonderschulen.

²Die übrige Entschädigung für entstehende Transportkosten richtet sich sinngemäss nach dem Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots⁴.

⁴ RB 1617

7. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 2. Juli 2008 zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren werden aufgehoben.

Artikel 36 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August ~~2008~~2011 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat